

Schulgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Schulgesetz; SchG)

vom 9. April 2014

Art. 3 Schulklassen

¹Der Kindergarten am Schulstandort Ilanz besteht aus mindestens einer deutschen und einer romanischen Abteilung.

²Am Schulstandort Ilanz werden neben der deutschen auch eine zweisprachige deutsch-romanische Primarschule geführt, sofern pro Abteilung die Mindestanzahl Schüler gemäss Art. 20 der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz¹ gegeben ist.

³Die Gemeinde kann auf der Sekundarstufe I einen zweisprachigen Unterricht für die Schüler der scola bilingua und der romanischen Primarschulen anbieten.²

⁴Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium ist die Eignung des Schülers.

Art. 4 Auswärtige Schüler

¹Die Gemeinde kann auf allen Volksschulstufen Schüler aus anderen Schulträgerschaften aufnehmen.

²Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinden, insbesondere die Höhe des Schulgelds, sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

³Andere auswärtige Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Eine Ausnahme bildet die Talentschule Surselva (TSS). Der Entscheid obliegt dem Schulrat, welcher in Absprache mit dem Gemeindevorstand auch das Schulgeld festlegt.

Schulgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Schulgesetz; SchG)

vom 9. April 2014 (Stand 25. November 2015)

Art. 3 Schulklassen

¹Der Kindergarten am Schulstandort Ilanz besteht aus mindestens einer deutschen und einer romanischen Abteilung.

²Am Schulstandort Ilanz werden neben der deutschen auch eine zweisprachige deutsch-romanische Primarschule geführt, sofern pro Abteilung die Mindestanzahl Schüler gemäss Art. 20 der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz¹ gegeben ist.

³Die Gemeinde kann auf der Sekundarstufe I einen zweisprachigen Unterricht für die Schüler der scola bilingua ~~und der romanischen Primarschulen~~ anbieten.

⁴Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium ist die Eignung des Schülers.

Art. 4 Auswärtige Schüler

¹Die Gemeinde nimmt auf allen Volksschulstufen Schüler aus anderen Schulträgerschaften auf, wenn die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.

²Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinden, insbesondere die Höhe des Schulgelds, sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

³Die Aufnahme von Schülern in die Talentschule Surselva (TSS) ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die von der Schulträgerschaft gemäss Art. 4a der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)¹ zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze werden nach folgender Rangordnung vergeben:

- a. Leistungsausweis der Kandidaten;
- b. Sportspezifisches Profil der TSS;
- c. Regionale Herkunft der Kandidaten.

⁴Der Aufnahmeentscheid obliegt dem Schulrat, welcher in Absprache mit dem Gemeindevorstand auch das Schulgeld festlegt.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens **von Teilrevisionen dieses Gesetzes**¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

